

# Bundesgesetzblatt <sup>957</sup>

Teil II

Z 1998 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1982

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 82	Verordnung zu dem Abkommen vom 15. Februar 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Familienangehörigen von Grenzgängern ..	958
11. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	961
13. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse .....	961
13. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris .....	961
15. 10. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis .....	962
15. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale .....	963
18. 10. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	963
20. 10. 82	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Verwaltung und Pflege des deutschen Soldatenfriedhofs Ysselsteyn .....	965
20. 10. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Beitritt der Republik Simbabwe zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome .....	967
20. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	967
21. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	968
21. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden ....	968
21. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	969
21. 10. 82	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	970
22. 10. 82	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Benutzung des Louisiana Offshore Oil Port .....	971
25. 10. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979 .....	973
26. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	974
28. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Flüchtlingsseeleute .....	975
2. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten und Vierten Protokolls zu diesem Abkommen .....	975
3. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank .....	976
3. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften .....	976
3. 11. 82	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention .....	977
4. 11. 82	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	978
5. 11. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	979

**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 15. Februar 1982  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs der Niederlande  
über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71  
bei Familienangehörigen von Grenzgängern**

**Vom 8. November 1982**

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (BGBl. 1974 I S. 1177) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Das in Den Haag am 15. Februar 1982 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Familienangehörigen

von Grenzgängern wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 8. November 1982

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs der Niederlande  
über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71  
bei Familienangehörigen von Grenzgängern**

**Overeenkomst  
tussen de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland  
en de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden  
inzake de toepassing van artikel 20 van de Verordening (EEG) nr. 1408/71  
voor gezinsleden van grensarbeiders**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs der Niederlande –

De Regering van de Bondsrepubliek Duitsland  
en  
de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden

in dem Wunsch, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu erweitern und zu vertiefen,

wensende de wederkerige betrekkingen op het gebied van de sociale zekerheid te verruimen en te verdiepen,

in der Erwägung, daß die Durchführung der in Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vorgesehenen Regelung durch die zwischen den beiden Vertragsstaaten geltenden Verfahrens- und Abrechnungsregelungen erschwert wird,

overwegende, dat de toepassing van de in artikel 20 van de Verordening (EEG) nr. 1408/71 van de Raad van 14 juni 1971 betreffende de toepassing van de sociale zekerheidsregelingen op loontrekkenden en hun gezinnen, die zich binnen de Gemeenschap verplaatsen, voorziene regeling door de tussen de beide Overeenkomstluitende Staten geldende toepassings- en afrekeningsregelingen wordt bemoeilijkt,

in dem Bestreben, die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft an die Familienangehörigen der Grenzgänger im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsstaaten zu vereinfachen –

verlangende, het verlenen van verstrekkingen ingeval van ziekte en moederschap aan de gezinsleden van de grensarbeiders op het grondgebied der beide Overeenkomstluitende Staten te vereenvoudigen

sind wie folgt übereingekommen:

zijn het volgende overeengekomen:

**Artikel 1**

Für die Anwendung dieses Abkommens gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern – im Folgenden als Verordnung bezeichnet – und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) 1408/71 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern – im Folgenden als Durchführungsverordnung bezeichnet.

**Artikel 1**

Voor de toepassing van deze Overeenkomst gelden de begripsbepalingen van artikel 1 van de Verordening (EEG) nr. 1408/71 van de Raad van 14 juni 1971 betreffende de toepassing van de sociale zekerheidsregelingen op loontrekkenden en hun gezinnen, die zich binnen de Gemeenschap verplaatsen – hierna aangeduid als de Verordening – en van artikel 1 van de Verordening (EEG) nr. 574/72 van de Raad van 21 maart 1972 tot vaststelling van de wijze van toepassing van Verordening (EEG) nr. 1408/71 betreffende de toepassing van de sociale zekerheidsregelingen op loontrekkenden en hun gezinnen die zich binnen de Gemeenschap verplaatsen – hierna aangeduid als Toepassingsverordening.

**Artikel 2**

Das Abkommen gilt für die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Familienangehörigen von Grenzgängern, die nach den niederländischen Rechtsvorschriften versichert sind, und für die in den Niederlanden wohnenden Familienangehörigen von Grenzgängern, die nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert sind.

**Artikel 2**

Deze Overeenkomst is van toepassing op in de Bondsrepubliek Duitsland wonende gezinsleden van grensarbeiders die krachtens de Nederlandse wettelijke regeling zijn verzekerd en op in Nederland wonende gezinsleden van grensarbeiders die krachtens de Duitse wettelijke regeling zijn verzekerd.

**Artikel 3**

(1) Die in Artikel 2 genannten Familienangehörigen können Sachleistungen gemäß Artikel 20 der Verordnung auch im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates in Anspruch nehmen. Abweichend von Artikel 20 der Verordnung ist die Inanspruch-

**Artikel 3**

(1) De in artikel 2 genoemde gezinsleden kunnen verstrekkingen overeenkomstig artikel 20 van de Verordening eveneens op het grondgebied van de bevoegde Staat genieten. In afwijking van artikel 20 van de Verordening komen zij hiervoor

nahme der Sachleistungen jedoch von der Voraussetzung abhängig, daß der Träger des Wohnorts vorher seine Genehmigung hierzu erteilt hat.

(2) Der Anspruch der Familienangehörigen von Grenzgängern auf die Gewährung von Sachleistungen

- im zuständigen Staat aus Anlaß von dringlichen Fällen und
- in den Fällen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung

wird von der Regelung in Absatz 1 nicht berührt.

#### Artikel 4

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates gemäß Artikel 3 Absatz 1 hat der Familienangehörige eine Bescheinigung des Trägers des Wohnortes vorzulegen, aus der dessen Genehmigung für die Inanspruchnahme der Sachleistungen im zuständigen Staat ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Versicherten oder des zuständigen Trägers ausgestellt. Die Gewährung der Sachleistungen richtet sich nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung.

(2) Für die Durchführung dieses Abkommens notwendige zusätzliche Verfahrensregelungen werden von den Verbindungsstellen der Krankenversicherung beider Vertragsstaaten vereinbart. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres von seinem Inkrafttreten an geschlossen. Es gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, sofern es nicht von einem Vertragsstaat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Den Haag am 15. Februar 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

slechts in aanmerking na voorafgaande toestemming van het organ van de woonplaats.

(2) De aanspraak van de gezinsleden van grensarbeiders op het verlenen van verstrekkingen

- in de bevoegde Staat in spoedgevallen en
- in de gevallen genoemd in artikel 22, eerste lid, letter b. juncto artikel 22, derde lid, van de Verordening

wordt door het gestelde in het eerste lid niet aangetast.

#### Artikel 4

(1) Voor het verkrijgen van de verstrekkingen op het grondgebied van de bevoegde Staat, overeenkomstig artikel 3, eerste lid, dient het gezinslid een verklaring van het orgaan van de woonplaats over te leggen waaruit blijkt dat wordt toegestemd met het verlenen van de verstrekkingen in de bevoegde Staat.

Deze verklaring wordt op aanvraag van de verzekerde of van het bevoegde orgaan afgegeven. De verstrekkingen worden verleend overeenkomstig de in de Toepassingsverordening gestelde regeling.

(2) De voor de toepassing van deze Overeenkomst noodzakelijke aanvullende uitvoeringsregelingen worden door de verbindingsorganen voor de ziekteverzekering van de beide Overeenkomstsluitende Staten overeengekomen. Zij behoeven de toestemming van de bevoegde autoriteiten.

#### Artikel 5

Deze Overeenkomst geldt ook voor het Land Berlijn, voorzover de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland niet binnen drie maanden na de inwerkingtreding van de Overeenkomst tegenover de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden een verklaring aflegt, waaruit het tegendeel blijkt.

#### Artikel 6

Deze Overeenkomst wordt gesloten voor de duur van een jaar vanaf de datum van haar inwerkingtreding. Zij wordt geacht stilzwijgend van jaar tot jaar te zijn verlengd, tenzij zij uiterlijk drie maanden voor het verstrijken van de termijn van een jaar schriftelijk door een Overeenkomstsluitende Staat wordt opgezegd.

#### Artikel 7

Deze Overeenkomst treedt in werking een maand na de dag waarop de beide Regeringen elkaar ervan mededeling hebben gedaan, dat aan de noodzakelijke nationale vereisten met betrekking tot de inwerkingtreding is voldaan.

Gedaan te 's-Gravenhage op 15 februari 1982 in twee originele exemplaren in de Duitse en de Nederlandse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Voor de Regering van de Bondsrepubliek Duitsland  
Gerhard Fischer

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande  
Voor de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden  
M. van der Stoep

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des  
Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens**

**Vom 11. Oktober 1982**

Das Fünfte Internationale Zinn-Übereinkommen vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1976 II S. 1581) ist für

Rumänien am 31. Dezember 1981  
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. April 1979 (BGBl. II S. 415).

Bonn, den 11. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über technische Handelshemmnisse**

**Vom 13. Oktober 1982**

Das Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse (ABl. EG 1980 Nr. L 71 S. 29) ist nach seinem Artikel 15 Nr. 15.6 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Jugoslawien am 17. September 1982.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1981 (BGBl. II S. 891).

Bonn, den 13. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

**Vom 13. Oktober 1982**

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Uganda am 10. August 1982  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai 1982 (BGBl. II S. 549).

Bonn, den 13. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis  
Vom 15. Oktober 1982**

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1982 zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (BGBl. 1982 II S. 420) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XXVIII Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1982  
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 23. April 1982 bei der Regierung von Australien hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für die  
Deutsche Demokratische Republik  
am 29. April 1982  
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist weiterhin in Kraft getreten für

Argentinien	am	27. Juni 1982
Australien	am	7. April 1982
Chile	am	7. April 1982
Europäische Gemeinschaften	am	21. Mai 1982
Japan	am	7. April 1982
Neuseeland	am	7. April 1982
Sowjetunion	am	7. April 1982
Südafrika	am	7. April 1982
Vereinigtes Königreich	am	7. April 1982
Vereinigte Staaten	am	7. April 1982.

Bonn, den 15. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Lautenschlager

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Rehlinger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale  
Vom 15. Oktober 1982**

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Österreich am 6. August 1982  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1981 (BGBl. II S. 562).

Bonn, den 15. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Mosambik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. Oktober 1982**

In Bonn ist am 28. September 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. September 1982  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1982

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Mosambik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mosambik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Mosambik oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Errichtung und Wiederherstellung von Kraftstationen“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Errichtung und Wiederherstellung von Kraftstationen“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird,

bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Mosambik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mosambik erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 28. September 1982 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Lautenschlager

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik  
Santos



**Bekanntmachung  
der deutsch-niederländischen Vereinbarung  
über die Verwaltung und Pflege des deutschen Soldatenfriedhofs Ysselsteyn  
Vom 20. Oktober 1982**

Durch Notenwechsel vom 15. April 1976 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande eine Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung und Pflege des deutschen Soldatenfriedhofs Ysselsteyn geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 11

am 1. November 1976

in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Ku 655.00

**Verbalnote**

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten unter Bezugnahme auf die am 16. Oktober 1975 in Den Haag geführten Verhandlungen den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Übertragung der Verwaltung und der Pflege des deutschen Soldatenfriedhofs Ysselsteyn vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Deutsche Kriegstote im Sinne dieser Vereinbarung sind Angehörige der deutschen Streitkräfte und Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zusammenhang mit Ereignissen des Ersten und Zweiten Weltkrieges verstorben und im niederländischen Hoheitsgebiet bestattet sind.
2. a) In den Niederlanden sind die deutschen Kriegstoten auf dem deutschen Soldatenfriedhof Ysselsteyn bestattet. Falls im Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande noch sterbliche Überreste deutscher Kriegstoter geborgen werden, ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Bestattung auf dem Soldatenfriedhof Ysselsteyn zuständig.
- b) Die Regierung des Königreichs der Niederlande überläßt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland kostenlos und auf unbegrenzte Dauer das Gelände des Friedhofs zur Benutzung entsprechend dieser Vereinbarung. Das Gelände bleibt jedoch Eigentum des Königreichs der Niederlande.
- c) Die Regierung des Königreichs der Niederlande gewährleistet den dauernden Schutz dieses Geländes. Sie hält die Umgebung des Geländes von Einwirkungen aller Art frei, die die Ruhe der Toten und die Würde der Kriegsgräberstätte beeinträchtigen könnten.
- d) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt auf ihre Kosten die Pflege und Herrichtung der Gräber auf dem deutschen Soldatenfriedhof Ysselsteyn. Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung von allen finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich des deutschen Soldatenfriedhofs Ysselsteyn befreit.
3. Ergänzende bauliche Maßnahmen auf dem Soldatenfriedhof erfolgen im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden.
4. Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Möglichkeit behilflich bei der Erteilung von Auskünften, die zur Erleichterung der Identifizierung der Toten erforderlich sind.
5. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist ermächtigt, die für Bau- und Pflegemaßnahmen auf der Kriegsgräberstätte benötigten Waren einschließlich Geräte, Werkzeuge und Kunstgegenstände aus der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zoll-, abgaben- und gebührenfrei und frei von Einfuhrbedingungen jeder Art nach den Niederlanden einzuführen und gegebenenfalls wieder auszuführen.
- b) Abgaben auf Treibstoff und innerstaatliche Abgaben jeder Art auf Kraftfahrzeuge sowie Kaufsteuer und weitere Abgaben jeder Art auf Waren und Leistungen, die für dienstliche Zwecke in Durchführung des Absatzes a benötigt werden, werden nicht erhoben oder werden erstattet.

- c) Die in dieser Nummer vorgesehenen Befreiungen gelten nicht für Gebühren und Steuern, die das Entgelt für behördliche Dienstleistungen darstellen.
- 6 a) Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist damit einverstanden, daß der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die technische Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, übernimmt. Die Regierung des Königreichs der Niederlande unterstützt, wenn möglich, diese Organisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- b) Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. kann zur Durchführung seiner Aufgaben Fachkräfte nach den Niederlanden entsenden und unter Beachtung der Nummer 3 dieser Vereinbarung die erforderlichen Arbeitsräume einrichten.
- 7 Die Einzelheiten der technischen Durchführung dieser Vereinbarung werden zwischen dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und den zuständigen niederländischen Behörden unmittelbar geregelt.
8. a) Dem beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Dienst stehenden niederländischen Personal obliegt die Pflege des deutschen Soldatenfriedhofs Ysselsteyn nach Maßgabe des auf diese Bediensteten anwendbaren Statuts und entsprechend den Weisungen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
- b) Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. erstattet alljährlich der Regierung des Königreichs der Niederlande die durch die Beibehaltung dieses Personals entstehenden Kosten.
- c) Die Regierung des Königreichs der Niederlande gibt dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. alljährlich die Höhe dieser Kosten bekannt, auf Wunsch unter Mitteilung aller Einzelheiten.
9. Für die Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden nach Deutschland gilt das Abkommen vom 11. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande.
10. a) Sollte das nach Nummer 2 zur Verfügung gestellte Grundstück des Soldatenfriedhofs in späterer Zeit aus dringendem öffentlichen Interesse für eine andere Verwendung benötigt werden, so stellt die Regierung des Königreichs der Niederlande anderes geeignetes Gelände für den gleichen Zweck zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Umbettung der Toten sowie für den Ausbau der neuen Kriegsgräberstätte.
- b) Die Auswahl des neuen Geländes, der Ausbau des neuen Soldatenfriedhofs sowie die Durchführung der Umbettungen erfolgt im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.
11. Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
12. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
- Falls sich die Regierung des Königreichs der Niederlande mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande bilden.
- Die Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

L.S.

Den Haag, den 15. April 1976

An das  
Ministerium der  
Auswärtigen Angelegenheiten  
Den Haag

*(Übersetzung)*

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Empfang ihrer Verbalnote vom 15. April 1976 – Ku 655.00 – zu bestätigen, die in niederländischer Sprache wie folgt lautet:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Das Ministerium beehrt sich mitzuteilen, daß sich die Regierung des Königreichs der Niederlande mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt und daß die Regierung des Königreichs damit übereinstimmt, daß die Verbalnote der Botschaft und diese Note eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande bilden, die am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft tritt, in dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Den Haag, den 15. April 1976

L.S.

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
über den Beitritt der Republik Simbabwe  
zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome  
Vom 20. Oktober 1982**

Das in Luxemburg am 4. November 1980 von dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten und der Republik Simbabwe unterzeichnete Abkommen über den Beitritt der Republik Simbabwe zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen von Lome ist für die

Bundesrepublik Deutschland  
und die übrigen Vertragsparteien  
am 1. März 1982

in Kraft getreten. Das Abkommen ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 24 vom 30. Januar 1982 veröffentlicht worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1982 (BGBl. II S. 837).

Bonn, den 20. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt  
Vom 20. Oktober 1982**

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Benin am 14. September 1982

in Kraft getreten; es wird für

Simbabwe am 16. November 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1982 (BGBl. II S. 799).

Bonn, den 20. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966  
Vom 21. Oktober 1982**

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) wird nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Barbados	am	1. Dezember 1982
Jamaika	am	18. November 1982
Vanuatu	am	28. Oktober 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1982 (BGBl. II S. 526).

Bonn, den 21. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über die Errichtung eines Internationalen Fonds  
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden  
Vom 21. Oktober 1982**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) wird nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für die

Niederlande	am	1. November 1982
-------------	----	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1982 (BGBl. II S. 521).

Bonn, den 21. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins  
Vom 21. Oktober 1982**

I.  
Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 26. Oktober 1979 (BGBl. 1981 II S. 674)

1. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang,
2. der Weltpostvertrag,
3. das Postpaketabkommen,
4. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
5. das Postscheckabkommen,
6. das Postnachnahmeabkommen,
7. das Postauftragsabkommen,
8. das Postsparkassenabkommen,
9. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belize am 1. Oktober 1982 Nr. 1–3

Belize hat erklärt, die Vorbehalte der Artikel I und IX des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag von Rio de Janeiro 1979 sowie diejenigen zu Artikel 1 Übersicht 1 laufende Nummer 46 und Übersicht 2 laufende Nummer 26, ferner die Artikel III und IX des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen von Rio de Janeiro 1979 in Anspruch zu nehmen.

Frankreich	am	3. September 1982	Nr. 1–8
Irak	am	2. August 1982	Nr. 1–3, 6
Laos	am	23. August 1982	Nr. 1–3
Oman	am	29. Juli 1982	Nr. 1–3.

II.

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für

Belize am 1. Oktober 1982.

III.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für

Belize am 1. Oktober 1982.

IV.

Das 2. Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 (BGBl. 1975 II S. 1513) ist in Kraft getreten für

Belize am 1. Oktober 1982.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1982 (BGBl. II S. 857).

Bonn, den 21. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
zu dem Internationalen Übereinkommen  
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

**Vom 21. Oktober 1982**

Die spanische Regierung hat mit Note vom 12. Juli 1982 der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Artikel 33 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1968 II S. 428; 1976 II S. 437) notifiziert, daß

*(Übersetzung)*

«... le Ministère espagnol de l'Agriculture, des Pêches et de l'Alimentation, par arrêté du 26 mai 1982, a décidé d'établir une protection sur les nouvelles obtentions de: pêcher, nectarinier, oranger, mandarinier, pamplemoussier, citronnier, fèves, petits pois, haricots, vesce commune et tournesol.

La durée de la protection a été fixée à une période de vingt ans pour les variétés de pêcher, nectarinier, oranger, mandarinier, pamplemoussier et citronnier et de seize ans pour celles de fèves, haricots, petits pois, vesce commune et tournesol.

Les autorités espagnoles, pour leur part, se référant à la protection des espèces mentionnées, non incluses dans la liste annexe à la Convention, n'invoqueront pas la faculté de limitation prévue par l'article 4, paragraphe 4 de la Convention de Paris du 2 décembre 1961, le bénéfice de la protection s'étendant en conséquence aux citoyens des autres Etats de l'Union, ainsi qu'aux personnes physiques ou juridiques ayant leur domicile ou résidence dans un quelconque de ces Etats.»

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1491) und vom 31. März 1981 (BGBl. II S. 181).

Bonn, den 21. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

... das spanische Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung mit Verordnung vom 26. Mai 1982 beschlossen hat, Neuzüchtungen von Pfirsichbaum, Nektarinenbaum, Orangenbaum, Mandarinenbaum, Pampelmusenbaum, Zitronenbaum, Saubohnen, Erbsen, Bohnen, Saatwicke und Sonnenblume unter Schutz zu stellen.

Die Schutzdauer für die Sorten von Pfirsichbaum, Nektarinenbaum, Orangenbaum, Mandarinenbaum, Pampelmusenbaum und Zitronenbaum wurde auf 20 Jahre festgelegt, diejenige für die Sorten von Saubohnen, Bohnen, Erbsen, Saatwicke und Sonnenblume auf 16 Jahre.

Bezüglich des Schutzes der oben erwähnten Arten, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste nicht aufgeführt sind, werden die spanischen Behörden von der Möglichkeit der Beschränkung nach Artikel 4 Absatz 4 des Pariser Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 keinen Gebrauch machen, so daß Angehörige der anderen Verbandsstaaten sowie natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, in den Genuß des Schutzes gelangen."

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Benutzung des Louisiana Offshore Oil Port**

**Vom 22. Oktober 1982**

Durch Notenwechsel vom 2./15. September 1981 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinbarung über die Benutzung des Tiefwasserhafens Louisiana Offshore Oil Port durch in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene oder die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führende Schiffe geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 15. September 1981

in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Oktober 1982

**Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele**

Außenministerium  
Washington

Der Geschäftsträger  
der Bundesrepublik Deutschland

*(Übersetzung)*

Herr Botschafter,

Herr Minister,

ich beehre mich, auf die Gespräche zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Tiefwasserhäfen vor der Küste der Vereinigten Staaten und den hoheitsrechtlichen Erfordernissen des United States Deepwater Port Act (Gesetz der Vereinigten Staaten über Tiefwasserhäfen) von 1974 Bezug zu nehmen und zu bestätigen, daß die beiden Regierungen darin übereinstimmen, daß in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene oder die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führende Schiffe samt dem an Bord solcher Schiffe befindlichen Personal, welche den Louisiana Offshore Oil Port (LOOP, Inc.), eine aufgrund des Gesetzes über Tiefwasserhäfen von 1974 für die darin aufgeführten Zwecke errichtete Tiefwasserhafeneinrichtung, benutzen, sobald sie sich in der Sicherheitszone des Tiefwasserhafens befinden, der Hoheitsgewalt der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland auf derselben Grundlage unterliegen, wie wenn sie sich in Küstenhäfen der Vereinigten Staaten befänden.

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tag zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

*(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)*

Ich beehre mich zu erklären, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dieser Regelung zustimmt und Ihre Note und diese Antwort als Vereinbarung zwischen unseren Regierungen über diese Fragen betrachten wird.

Die Regierung der Vereinigten Staaten und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gehen davon aus, daß sich diese Vereinbarung nicht auf in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene oder die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führende Schiffe bezieht, welche die Sicherheitszone des Louisiana Offshore Oil Port durchfahren, ohne den Hafen anzulaufen oder auf andere Weise zu benutzen.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung sich aus ihrer Besorgnis ergibt, daß Schiffe der Bundesrepublik Deutschland sonst keine Genehmigung erhalten hätten, den Louisiana Offshore Oil Port anzulaufen. Ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung sollte daher nicht so ausgelegt werden, als präjudiziere sie in irgendeiner Weise die Haltung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf hoheitsrechtliche Fragen in Seeangelegenheiten in anderen Bereichen, die zwischen unseren beiden Staaten oder international erörtert werden.

Wenn das Vorstehende für Ihre Regierung annehmbar ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note zusammen mit Ihrer Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bildet, die mit dem Datum Ihrer entsprechenden Antwort in Kraft tritt und die in Kraft bleibt, bis sie von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Vertragspartei beendet wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Fredo Dannenbring

Washington, D. C. 2. September 1981

Im Auftrag  
James Ferrer jr.

Seine Exzellenz  
Alexander Haig  
Außenminister  
der Vereinigten Staaten

Außenministerium  
Washington

(Übersetzung)

Herr Geschäftsträger,

ich bestätige den Empfang Ihrer Note vom 2. September 1981. In der Note stimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Wortlaut der Note des Außenministeriums betreffend die Hoheitsgewalt der Vereinigten Staaten über den Louisiana Offshore Oil Port (LOOP) zu und macht folgende zusätzliche Anmerkungen:

„Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung sich aus ihrer Besorgnis ergibt, daß Schiffe der Bundesrepublik Deutschland sonst keine Genehmigung erhalten hätten, den Louisiana Offshore Oil Port anzulaufen. Ihre Zustimmung zu der Vereinbarung sollte daher nicht so ausgelegt werden, als präjudiziere sie in irgendeiner Weise die Haltung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf hoheitsrechtliche Fragen in Seeangelegenheiten in anderen Bereichen, die zwischen unseren beiden Staaten oder international erörtert werden.“

Das Außenministerium erklärt sich damit einverstanden, diese Anmerkungen in eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Ländern betreffend diese Angelegenheit einzubeziehen, und betrachtet unsere Note, in der die Regelung vorgeschlagen wird, Ihre Note vom 2. September und diese Antwort als die genannte Vereinbarung.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für den amtierenden Außenminister  
John Todd Stuart

Washington, D. C. 15. September 1981

An den  
Geschäftsträger a. i.  
der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Fredo Dannenbring

---



**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979**  
**Vom 25. Oktober 1982**

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 8. Juli 1981 über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Naturkautschukorganisation (BGBl. 1981 II S. 461) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 15. April 1982

in Kraft getreten ist. Am selben Tag ist das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen nach seinem Artikel 61 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner zum selben Zeitpunkt in Kraft getreten für:

Australien	Malaysia
Belgien	Mexiko
Brasilien	Niederlande
China	Nigeria
Dänemark	Norwegen
Elfenbeinküste	Papua-Neuguinea
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Peru
Frankreich	Schweden
Indonesien	Sowjetunion
Irak	Sri Lanka
Irland	Thailand
Italien	Tschechoslowakei
Japan	Türkei
Kanada	Vereinigtes Königreich mit der Vogtei Jersey
Luxemburg	Vereinigte Staaten

Das Übereinkommen ist außerdem nach Artikel 61 Abs. 5 in Kraft getreten für:

Finnland	am 24. August 1982
Schweiz	am 22. Juli 1982

Bonn, den 25. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens**  
**über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**  
**Vom 26. Oktober 1982**

Das Vereinigte Königreich hat am 8. September 1982 nach Artikel XIII des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) notifiziert, daß es dieses Übereinkommen mit Wirkung vom 8. September 1982 auf die nachstehend aufgeführten Gebiete erstreckt:

Anguilla,  
Britisches Antarktis-Territorium,  
Britische Jungferninseln,  
Kaimaninseln,  
Falklandinseln und Nebengebiete,  
Montserrat,  
Pitcairn, Henderson, Ducieinsel und Oenoinsel,  
St. Helena und Nebengebiete,  
Turks- und Caicosinseln,  
die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. August 1975 (BGBl. II S. 1196), vom 20. November 1980 (BGBl. II S. 1480) und vom 9. März 1982 (BGBl. II S. 278).

Bonn, den 26. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über Flüchtlingsseeleute**

**Vom 28. Oktober 1982**

Das Protokoll vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute (BGBl. 1975 II S. 421) ist nach seinem Artikel IV Abs. 2 für

Italien am 23. Februar 1981  
in Kraft getreten.

Italien hat bei der Hinterlegung seiner Annahmearkunde erklärt, daß es die Gültigkeit der Vorbehalte bestätigt, die es bei der Hinterlegung der Annahmearkunde zu der am 23. November 1957 in Den Haag beschlossenen Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute angebracht hat (Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 – BGBl. 1967 II S. 735).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1976 (BGBl. II S. 1926).

Bonn, den 28. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens  
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates  
sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten und Vierten Protokolls  
zu diesem Abkommen**

**Vom 2. November 1982**

1. Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls,
  2. das Zweite Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1959 II S. 1453) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2,
  3. das Vierte Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1963 II S. 1215) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2
- für  
Portugal am 6. Juli 1982  
in Kraft getreten.
- Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1982 (BGBl. II S. 745).

Bonn, den 2. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank**

**Vom 3. November 1982**

Das Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBl. 1966 II S. 617), berichtigt am 11. Oktober 1968 (BGBl. II S. 906), ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Bhutan am 15. April 1982

Vanuatu am 15. April 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1978 (BGBl. II S. 893).

Bonn, den 3. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Rahmenübereinkommens  
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit  
zwischen Gebietskörperschaften**

**Vom 3. November 1982**

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Österreich am 19. Januar 1983

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1982 (BGBl. II S. 537).

Bonn, den 3. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention  
Vom 3. November 1982**

Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ist durch Erklärung

von Belgien vom 30. Juni 1982

mit Wirkung vom 30. Juni 1982  
für weitere fünf Jahre

anerkannt worden.

Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der vorstehend genannten Konvention ist durch Erklärung

von Belgien vom 29. Juni 1982

mit Wirkung vom 29. Juni 1982  
für weitere fünf Jahre

und ferner – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit – durch Erklärung

von Spanien vom 24. September 1982

mit Wirkung vom 15. Oktober 1982  
für weitere drei Jahre

anerkannt worden.

Die beiden vorstehend aufgeführten Unterwerfungserklärungen Belgiens erstrecken sich nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Februar 1978 (BGBl. II S. 261), vom 22. Januar 1980 (BGBl. II S. 78) und vom 4. Oktober 1982 (BGBl. II S. 948).

Bonn, den 3. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen  
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

**Vom 4. November 1982**

Ungarn hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es die Bestimmungen des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812) nach dessen Artikel XI § 43

mit Wirkung vom 19. August 1982

auf folgende weitere Sonderorganisationen anwendet:

Internationaler Währungsfonds (Anlage V des Abkommens)

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Anlage VI des Abkommens).

Ungarn hat bei dieser Notifikation folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„With regard to the above-mentioned specialized agencies the Hungarian People's Republic accepts the provisions in articles 24 and 32 of the Convention with the reservations made when notifying its accession to the Convention.“

„In bezug auf die genannten Sonderorganisationen nimmt die Ungarische Volksrepublik die §§ 24 und 32 des Abkommens mit den bei der Notifikation ihres Beitritts zu dem Abkommen gemachten Vorbehalten an.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2470), vom 24. Juni 1974 (BGBl. II S. 1004) und vom 28. Januar 1982 (BGBl. II S. 118).

Bonn, den 4. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. November 1982**

In Amman ist am 1. September 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. September 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. November 1982

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Ehmann

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

a) Wasser und Abwasser Zerqa/Russeifa,

b) Jordan Cooperative Organization (JCO),

c) Agricultural Credit Corporation,

d) Industrial Development Bank,

e) Zerqa Catchment Programme,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 70 Millionen DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen dieser zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Ver-

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,60 DM (3,- DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

träge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman, am 1. September 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Hermann Munz

Für die Regierung  
des Haschemitischen Königreichs Jordanien  
Hanna Odeh